

WEGLEITUNG

für

- **spezielle Bedingungen**
- **für den Versicherungszweig B1 „Unfallversicherung“**

Stand: 16. August 2010

Zweck

Diese Wegleitung äussert sich zu einigen wichtigen Aspekten der besonderen Bedingungen des Versicherungszweiges B1 „Unfall“. Diese Wegleitung versteht sich als Orientierungshilfe und begründet keine Rechtsansprüche. Für die rechtliche Beurteilung relevant sind die gesetzlichen Grundlagen sowie die einschlägigen FINMA-Rundschreiben.

I. Versicherung gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG)

1. Registereintrag

Die privaten Versicherungsunternehmen versichern (nebst weiteren Versicherern) jene Personen gegen Unfall, für deren Versicherung nicht die SUVA zuständig ist (Art. 68 Abs. 1 Bst. a Bundesgesetz über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]). Die Versicherer, die sich an der Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung beteiligen wollen, haben sich in ein vom Bundesamt für Gesundheit geführtes Register einzutragen. Das Register ist öffentlich (Art. 68 Abs. 2 UVG).

2. Technische Rückstellungen

Zuständig für den Erlass von Richtlinien über den Umfang der Rückstellungen ist die FINMA (vgl. Art. 110 UVV i.V.m. Art. 1 ff. Finanzmarktaufsichtsgesetz [FINMAG, SR 956.1]). Bestimmungen dazu finden sich in Art. 54 und 69 Aufsichtsverordnung (AVO, SR 961.011). Weitere Einzelheiten finden sich im FINMA-Rundschreiben 08/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“, insbesondere Rz. 21-25.

Die folgende Deklaration muss dem Geschäftsplan beigelegt werden: Die technisch notwendigen Schadenrückstellungen sind jene, die aller Wahrscheinlichkeit nach erlauben, ohne Gewinn oder Verlust diejenigen Schäden zu erledigen, die zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses noch nicht erle-

digt sind sowie solche, die bereits eingetreten aber noch nicht angemeldet sind (Art. 110 Verordnung über die Unfallversicherung [UVV; SR 832.202] und Art. 90 Abs. 1 UVG).

II. Versicherung gegen Krankheit und Berufsunfälle von Schiffsbesatzungen

Jeder Reeder eines Schweizerischen Seeschiffes hat dem Schweizerischen Seeschiffahrtsamt ein Doppel des Versicherungsvertrages einzusenden (Art. 41 Abs. 2 Seeschiffahrtsverordnung [SR 747.301]). Dieses Amt hat vorgängig der Genehmigung die FINMA anzuhören. Die Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet, dem Schweizerischen Seeschiffahrtsamt von einer Auflösung oder Beendigung des Vertrages durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben. Im Übrigen regelt der Mustervertrag (Art. 42 Seeschiffahrtsverordnung und Art. 84 Abs. 3 Seeschiffahrtsgesetz [SSG; SR 747.30]) die Mindestleistungen und die weiteren Bestimmungen, die der Versicherungsvertrag zu enthalten hat, damit der Reeder seinen Verpflichtungen nachkommen kann.